

RS OGH 1989/1/10 5Ob105/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

MRG §17 Abs2

Rechtssatz

Ein Aufzug ist eine Treppe im Sinne des§ 17 Abs 2 MRG nicht gleichzuhalten, wenn er auch wie diese der Verbindung verschiedener Geschosse durch Überwindung des Höhenunterschiedes dienen mag. Hier handelt es sich um einen zur geschäftlichen Betätigung des Geschäftsraummieters verwendbaren Aufzug innerhalb des Mietgegenstandes, der mit einer Querschnittfläche (Bodenfläche) in die Nutzfläche ebenso einzubeziehen ist wie Geschäftsräume, in welchen die Heizungsanlage für die Geschäftsräumlichkeit eingerichtet ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 105/88
Entscheidungstext OGH 10.01.1989 5 Ob 105/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0069953

Dokumentnummer

JJR_19890110_OGH0002_0050OB00105_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at